



Biertäglicher Abonnementssatz in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnement 50 Pf.
Inhaltspreis pro Quartal inkl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Inserationsgebühr für den
Raum einer sechseckigen Seite 20 Pf., Reklame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-
anstalten Beziehungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag
zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 46. Mittag-Ausgabe.

Einundsechzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Treuendt.

Mittwoch, den 28. Januar 1880.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

46. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Januar.

11 Uhr. Am Ministerische Lucius und Commissarien.

Eingegangen ist ein Gesetzentwurf, betreffend die Übertragung von

Befugnissen, welche den Provinzialbehörden und deren Vorstebern vorbe-

halten sind, auf die königlichen Eisenbahn-Direktionen und deren Vorsteber.

Die zweite Beratung des Feld- und Forstpolizeigesetzes steht vor

§ 41, den die Commission zuerst so gefasst hatte: „Mit Geldstrafe bis zu

zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forst-

grundstücken: 1) bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationsschein,

den er nach den gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften, nach dem Her-

Kommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muss, nicht bei sich

führt; 2) erlassen Polizeiverordnungen zu wider, oder gegen

das Verbot des Waldeigentümers Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt,

oder, falls er einen Erlaubnischein erhalten hat, denselben beim Sammeln

nicht bei sich führt.“

Der jetzt vorliegende Commissionsbeschluss lautet: Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken: 1) bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationsschein, den er nach den gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muss, nicht bei sich führt; 2) unbefugt Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnischein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt.“

Wo das Sammeln der bezeichneten Walderzeugnisse nicht

auf Berechtigung oder Herkommen beruht, kann dasselbe durch

Verbot des Eigentümers oder durch Polizeiverordnung ge-

regelt werden.

§ 41 lautete nach der Regierungsvorlage: „Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken: 1) bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationsschein, den er nach den gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muss, nicht bei sich führt; 2) unbefugt Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnischein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt.“

Hierzu beantragen 1) Siebiger in Nr. 1 die Worte „oder Polizeiver-

ordnungen“ und die Nr. 2 ganz zu streichen;

2) v. Cuny: § 41 Nr. 2 zu fassen: „einer Polizeiverordnung zu wider, oder gegen ein Verbot des Waldeigentümers unbefugt Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder falls er einen Erlaubnischein erhalten hat, den-

selben beim Sammeln nicht bei sich führt.“

Das Sammeln kann nur da, wo dasselbe nicht auf Berechtigung oder

Herkommen beruht, durch Polizeiverordnung oder durch den Waldeigen-

tümer verboten werden.“

3) Conrad (Pleß) dem § 41 folgende Fassung zu geben: „Mit Geld-

strafe bis zu zehn Mark, oder im Notzahlungsfalle bis zu drei Tagen Ge-

fängnis, wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken — die in Scho-

nung gelegt sind — Kräuter, Beeren und Pilze sammelt“;

4) Sattig für den Fall der Annahme des vorstehenden Antrages dem-

selben den von der Commission zuletzt beschlossenen Zusatz zu geben;

5) Gescher für den Fall der Streichung der Nr. 2 den Zusatz zu fassen: „Die Bestrafung fällt weg, wenn dem Eigentümer erweislich kein Schaden

entstanden ist“;

endlich 6) Leonhard dem Paragraphen den Zusatz zu geben: „Die

Bestrafung kann nur auf Antrag eintreten.“

Zugleich mit § 41 wird der von der Commission beschlossene Zusatz zu

§ 18, der bisher zurückgestellt war, diskutirt: „Das Sammeln von Pilzen

auf nicht künstlich angelegten, auch nicht eingefriedeten Weiden und Triften

unterliegt der im § 41 ausgesprochenen Bestimmung.“

Referent Dr. v. Heydebrand: Gelingt es uns hier, bei dem viel be-

sprochenen Beeren- und Pilzparagraphen, den verschiedenen Verhältnissen und Wünschen Rechnung zu tragen, so haben wir den Haupt-

teil des Antrages dieses Gesetzes bestätigt. Alle sonstigen Differenzen wer-

den sich dann leicht, weil nicht auf Prinzipien beruhend, erledigen lassen. Die Mehrheit der Commission ist überzeugt, daß sich eine Fassung des § 41 wird finden lassen, welche die wohlgebründeten Berechtigungen im Westen und namentlich in Hessen gebührend berücksichtigt und zugleich die begrün-

deten Forderungen in den übrigen Theilen der Monarchie garantirt. Die

Commission hat nicht das falsche Selbstbewußtsein, in dieser heiklen Frage

das absolut Richtige getroffen zu haben, baut aber auf die reichere Erfah-

rung im Plenum, die sie in ihrem eigenen Schoße lieber direct benutzt hätte, wenn die Antragsteller ihre Anträge in der Commission selbst moni-

virt hätten. Sie nahm an, daß die Nutzung der Waldprodukte ein Aus-

fluß des Eigentumsrechtes sei, daß diese Nutzung a priori dem Waldeigentümer zustehe, daß das Eigentum ein ausschließliches sei und daß man das Eigentum am Walde nicht anders beurtheile könne, wie das

an sonstigen Objecten; daß ferner vorhandene Berechtigungen nun und nimmermehr durch irgend eine Polizeivorchrift alterirt werden könnten und

daher die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz gar nicht

nöthwendig sei; doch sei es an sich unbedenklich und würde damit dem An-

trage v. Cuny's entprochen, allerdings salva reductione und mit den

Consequenzen, die sich aus der Erläuterung des Wortes „Herkommen“

ergeben.

Ich erinnere daran, daß das Herrenhaus bei der Beratung des Forst-

diebstahlsgesetzes die Entwendung dieser Waldprodukte unter die Strafe des

Holzdiebstahls stellt, das Abgeordnetenhaus diese Bestimmung gestrichen

und durch eine Bestimmung ersetzt hat, nach welcher das ungerechtfertigte

Sammeln polizeilichen Strafbestimmungen unterliegen sollte; und daß das

Herrenhaus diese Änderung durch eine En bloc-Annahme acceptierte, wohl

mit in der Voraussetzung, daß das damals zu gleicher Zeit vorliegende

Feld- und Forstpolizeigesetz noch votirt werden würde. Wie stand nun die

Sache bis zum 1. October 1879? Das preußische Holzdiebstahlsgesetz von

1851 bestimmt in § 2: „Die Entwendung von Waldprodukten aller Art...

(und er nennt namentlich Kräuter) unterliegt den Bestimmungen des Holz-

diebstahlsgesetzes.“ Nun könnten Zweifel entstehen, ob Beeren und Pilze

auch unter diesen Paragraphen fielen; nach der authentischen Interpretation

beider Häuser und der Regierung bei den Verhandlungen über § 2 ist

diese Frage zu bejahen. Nun ist dieses Holzdiebstahlsgesetz von 1852 durch

die Verordnung vom 25. Juni 1867 auf die neuen Landesteile übertragen

worden, also galt bis zum 1. October 1879 diese Bestimmung auch in

Hessen, es war also auch in Hessen das unbefugte Sammeln von Beeren

und Pilzen mit der Strafe des Holzdiebstahls zu belegen. Aber irgend

welche Berechtigungen waren durch die Einführung dieses Gesetzes nicht

ausgehoben, also auch in Hessen nicht die Berechtigungen auf Rasse und

Lebensunterhalt entstanden, die auch durch dieses Forst- und

Feldpolizeigesetz nicht alterirt und nicht unter Strafe gestellt werden.

Auch in der Provinz Hannover waren solche Berechtigungen vielfach vor-

handen, die von der Regierung überall und selbst da, wo sie vielleicht nicht

ganz klar sind, respektirt und von der Oberfinanzdirektion in Hannover

durch Reskript ausdrücklich anerkannt wurden.

Auch im Osten waren dergleichen vorhanden: die Stadt Görlitz hat die

Berechtigung des Beerenammens mit vielen Tausend Mark abgelöst und

seidem figuriren in ihrem Stat mehrere Tausend Mark für die Nutzung der

Produkte. Nun wird den Leuten dadurch ihr Verdienst nicht genommen, sie

bekommen für Sammeln der Beeren einen bestimmten Preis und doch bleibt

dem Waldeigentümer unbenommen, dieses sein Eigentumsrecht auszu-

üben. Ähnliche Verhältnisse sind im Regierungsbezirk Danzig.

Solche Rechte können durch das vorliegende Gesetz gar nicht tangiert werden, und

über zweifelhafte Rechte, die nach der Ansicht der Regierung oder des Wal-

deigentümers nicht rite erfreuen, wird nur der Richter zu entscheiden haben.

Es wird dann immer § 261 der deutschen Strafprozeßordnung zur Anwen-

dung kommen, also wo solche Rechte behauptet werden, das Civilgericht

entscheiden, ob sie vorhanden sind oder nicht. Damit kommen wir auf das punctum saliens der ganzen Sache, auf die schwer zu beurtheilende Frage: was ist unbefugt? Was ist Herkommen? Mit Recht hat der Abg. Windthorst es für wünschenswert erachtet, daß das Haus diese Begriffe interpretiere, um dem Ausleger des Gesetzes eine Stütze zu bieten. In erhabender Weise wird das nie geschehen können, weder im Hause noch außerhalb. Wäre es möglich, so hätte es schon längst geschehen müssen; denn die Ausdrücke „unbefugt“ und „Herkommen“ finden sich in sehr vielen Gesetzen. Dem Richter wird es also in concreto immer überlassen bleiben müssen, die einzelnen Momente, die dafür sprechen, zu prüfen und aus der Summe dieser Momente zu dem Resultat zu kommen, daß hier Berechtigung, daß hier Herkommen vorliegt oder nicht. Die Frage, was ist „unbe-
fugt“, ist noch viel schwieriger zu beantworten als die Frage, was ist „Herkommen“. Herkommen ist ein praktischer Begriff, den eine Anzahl be-
rühmter Juristen zu definiren versucht haben.

Savigny sagt: Herkommen ist das particulare Gewohnheitsrecht einer begrenzten Classe von Personen (Körpern). Preißer definiert Herkommen als eine Rechtsregel, welche durch die stillschweigende Anerkennung und Befolgung einer gewissen Classe von Personen der Bevölkerung eine bindende Kraft für alle ähnlichen Fälle enthalte. Materiell stimmen diese beiden Definitionen überein. Savigny drückt nur die Sache kurz aus, er sagt: Herkommen ist das Gewohnheitsrecht einer Gemeinschaft, er sagt nicht: auf Herkommen kann sich quilibet ex populo berufen, sondern nur so lange das physische Rechtssubjekt Mitglied dieser Gemeinschaft ist, so lange hat es die Berechtigung, das Recht auszuüben; sobald es aufhört, Mitglied dieser Gemeinde zu sein, schwindet damit das Recht. Ueber alle diese Fragen mögen selbst die Juristen im Zweifel sein, in einem Punkte sind wir alle, Juristen und Laien, einig, nämlich darin, wohlgebründete Rechte zu schützen. Wir wollen einerseits das wohlgebründete Recht der Beerenammler schützen, aber auch das Recht des Eigentümers. Für beide Gesichtspunkte muß sich im Gesetz ein Ausdruck finden lassen; ich möchte daher annehmen, den Antrag v. Cuny anzunehmen.

Abg. Schmidt (Sagan): Es handelt sich bei der Beratung des § 41 lediglich um den zweiten Absatz, der die einschneidendsten Bestimmungen enthält. Die Fassung derselben in der Regierungsvorlage und nach dem ersten Beschlüsse der Commission fand Widerstand bei denjenigen, welche das Sammeln von Beeren und Pilzen vor, wo es auf einem Herkommen beruht, gesucht wissen wollten. Diesem Widerstand hat die Commission in der uns jetzt vorliegenden Fassung Rechnung getragen, trocken aber leidet der Absatz 2 eben so wie das sonst noch am meisten annehmbare Amendement v. Cuny an einem großen Mangel. Es ist darin die Rede von „Berechtigung“ und „Herkommen“, und diese beiden Begriffe sind so überaus schwer zu definiren, daß sie in der Praxis zu Verwirrung und zu Prozessen führen müssen. Unter diesen Umständen halte ich es für das Beste, den Absatz 2 ganz zu streichen; dann bleibe nach den Bestimmungen des Forstdiebstahlsgesetzes für das Sammeln von Beeren, Pilzen und Kräutern die landespolizeilichen Verordnungen in Kraft, womit dem Herkommen und den verschiedenen Gewohnheitsrechten in den einzelnen Theilen des Landes am besten Rechnung getragen würde. Sollte das Haus den Absatz 2 nicht streichen, so würde das Amendement v. Cuny den beabsichtigten Zweck noch am ehesten erreichen.

Ober-Forstmeister Donner: Nach einer Cabinetordre von 1833 wurde im Gebiete des linken Rheinufers das unbefugte Sammeln von Beeren, Pilzen und Kräutern dem Holzdiebstahl gleichgestellt, und diese Bestimmung ging auch in das Forstdiebstahlsgesetz von 1852 über, woraus zu erschließen ist, daß das strengere Vorgehen gegen diese Art von Vergehen von Westen nach Osten vorgeschritten ist. In Braunschweig wurde das unbefugte Beerenammeln seit 1837 als Waldfreiheit bestraft, in Baden durch Gesetz vom 18. März 1879 das Sammeln von Waldprodukten gegen das Verbot des Waldeigentümers mit Strafe von 1—10 M. belegt. Die Staatsregierung hat bei Regelung der Materie sich der Ansicht nicht verschlossen, daß die Beeren und Pilzen eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung hat und daher nicht mit dem Holzdiebstahl auf eine Stufe zu stellen ist. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Waldeigentümer den Sammlern gegenüber rechtlos sein soll, und daß das Sammeln von Beeren und Pilzen ganz freigegeben werden müsse. Die Regierung glaubt, mit ihrem Entwurf allen Anforderungen gerecht geworden zu sein und legt auf die unveränderte Annahme des § 41 Wert. Die Fassung der Commission trifft den Hauptgedanken nicht, eher noch das Amendement v. Cuny. Sollte daher die Vorlage der Regierung nicht zur Annahme gelangen, so würde das Amendement v. Cuny für die Regierung noch accetabel sein.

Abg. v. Kröcher: Der Absatz 2 des § 41 ist aus praktischen und prinzipiellen Gründen notwendig. Der Waldeigentümer kann ohne ihn die Ordnung in seinem Walde nicht aufrecht erhalten, denn unter dem Vorwande, Pilze und Beeren zu sammeln, verüben die Leute im Walde allen möglichen Un-
zug. Nehmen Sie diesen Paragraphen nicht an, so werden sich die Waldeigentümer gezw

entstehen. Ich habe die aller schwersten Bedenken gegen dieses Alinea und bitte dringend um dessen Ablehnung.

Die Motivierung des zweiten Theils des Amendements Cuny durch hessische Verhältnisse ist nicht ohne Weiteres jutreffend; denn auch in Hessen sind die diesbezüglichen Verhältnisse sehr verschieden; in Hanau und Fulda liegen sie wesentlich anders als in Althessen, wo sie allerdings sehr complicit sind und sehr nahe an die Gemeinsamkeit des Waldbesitzes streifen. Die Auseinandersetzung dieser Verhältnisse hat aber in den letzten Jahren sehr erfreuliche Fortschritte gemacht und im Großen und Ganzen hat man hessischen Ansichten anerkannt, daß wir alle berechtigten Interessen in billiger Weise berücksichtigt haben. Vor ca. 220 gemeinschaftlichen Verhältnissen sind gegen drei Viertel durch gütliche Auseinandersetzung gelöst. Ich bitte Sie, nicht durch die Aufnahme des zweiten Alinea in Hessen den Glauben zu erwecken, als handle es sich um illospale und chicanische Ausführung von Gesetzesbestimmungen seitens der preußischen Regierung, während wir doch tatsächlich jede billige Rücksicht auf berechtigte Eigentümlichkeiten der althessischen Bevölkerung nehmen. Ich bitte nochmals, den Paragraphen in der Regierungssitzung oder auch das erste Alinea des Cunyschen Amendements anzunehmen, das zweite Alinea aber in Hinsicht auf das Wort „Herkommen“ abzulehnen. Das scheint mir ein Weg zur Verständigung zu sein.

Abg. Hellwig empfiehlt den Antrag v. Cuny zur Annahme; die Wirkung des Gesetzes werde hauptsächlich von der milden oder strengen Handhabung durch die Unterbeamten abhängen, in Hessen aber sei mit Recht eine strenge Ausführung des Gesetzes durch die Forstbeamten zu fürchten. Es müßt daher das Herkommen gestraft werden, welches in Hessen entweder der allgemeinen Freiheit des Beeren- und Pilzfämmelns günstig sei.

Referent v. Heydebrand: Die Commission hat sich den Bedenken gegen den Antrag von Cuny nicht verschlossen; es wurden verschiedene Amendements gestellt, aber man wollte, bevor man darüber entschied, erst den Antragsteller hören: Sein Antrag enthält im zweiten Theil materiell nichts anderes als der Commissionsbeschluß, formell aber eine Verbesserung. Wenn die Regierung auf den ersten Abzug dieses Antrages so großen Wert legt, so kann sie auch unbedenklich den zweiten annehmen, da das Wort „unbefugt“ im ersten Theil schon dasselbe Resultat herbeiführt. Die andern Anträge bitte ich abzulehnen, da sie zu keinem praktischen Resultat führen.

Das Resultat einer langen Reihe von Abstimmungen ist, daß der § 41 mit dem Amendement v. Cuny's in folgender Fassung angenommen wird: „Mit Geldstrafe bis zu 10 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer auf Forstgründen 1) bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationsschein, den er nach dem geleglichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt; 2) einer Polizeiverordnung widersetzt oder gegen einen Verbot des Waldeigentümers unbefugt Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder falls er einen Erlaubnischein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt. Das Sammeln kann nur dann, wenn es nicht auf Berechtigung oder Herkommen beruht, durch Polizeiverordnung oder durch den Waldeigentümer verboten werden.“

Der Zusatz zum § 18, wie er von der Commission vorgeschlagen, wird ebenfalls genehmigt.

§ 44 Abs. 4 bestraft mit 50 M. oder Haft bis zu 14 Tagen denjenigen, der, abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, bei Waldbränden, von der Polizeibörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

Abg. Seelig beantragt, diese Bestimmung als zu weit gehend zu streichen, da sie die freiwillige Hilfeleistung nur behindern werde.

Geh. Rath Sterneberg bittet um ihre Aufrechterhaltung, da das Strafgesetzbuch keinen genügenden Schutz bei Waldbränden gewähre.

Nachdem auch der Referent diesen Ausführungen beigetreten ist, nimmt das Haus den § 44 mit der angeführten Bestimmung an.

Abg. Langerhans beantragt folgenden neuen § 52a: „Auf Staats- und Gemeindeforsten findet dieses Gesetz keine Anwendung“, indem er darauf hinweist, daß diese Waldungen nicht durch ein so rigoros Gesetz geführt zu werden verdienen, wie man es hier in Betreff des Privateigentums gehabt habe. Für den Schutz der öffentlichen Waldungen genügten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Minister Lucius wünscht die Ablehnung dieses Antrages. Auch die Staatswaldungen, die einen wesentlichen Factor des Staatsbudgets bilden, bedürfen des Schutzes. Es empfiehlt sich nicht, die Eigentumsbegriffe in dieser Beziehung wieder flüssig zu machen.

Abg. v. d. Knezeveld befürchtet, daß nach Annahme des Antrages Langerhans die Communalwaldungen die Zufluchtstätte alles Gesindels und der Bösewichte werden. (Heiterkeit) Auch die Stadt Berlin würde in diesem Falle sehr geschädigt werden, und sie mache doch so große Aufwendungen für den Tiergarten, den Friedrichs- und Humboldthain, bei Trepow u. s. w.

Abg. Windhorst hält den Antrag für zu weitgehend und unannehmbar. Es liegt aber etwas Wahres darin. Die Verwaltungen der Staats- und Communalwaldungen müßten von den ihnen durch dieses Gesetz gegebenen Befugnissen einen schonenden Gebrauch machen. Die Waldungen seien allerdings da für den Fäscus, aber auch für die Gesundheit der Bürger.

Referent v. Heydebrand erklärt sich gleichfalls gegen den Antrag Langerhans, der vorläufig zurückgezogen wird, aber bei der dritten Lesung wiederkehren soll.

Einer von der Commission eingeschalteten § 59a: „In Fällen, wo nach diesem Gesetz die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrages zulässig“, bietet Oberforstmeister Donner abzulehnen, da auf Grund derselben nur der Handel mit diesen Delicten befördert werde. Tiebiger und der Referent empfehlen den § 59a als Consequenz der früher gefassten Beschlüsse. Er wird angenommen.

Abg. Reichensperger (Olpe) beantragt und sein Bruder vertritt einen neuen § 62a, wonach Feld- und Forstbüro stets ihr Dienststabecken bei sich tragen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen müssen. Es sei das notwendig, um die Contrabandisten eventuell zu überführen, daß sie wüßten, sie hätten einen Beamten vor sich gehabt. Er wird angenommen.

An Stelle der §§ 63—65 wird unter Zustimmung der Regierung folgender Antrag der Abg. v. Cuny und Tiebiger angenommen: „Ein Feldhüter, Chrenfeldhüter oder Forsthüter kann für sämtliche in einer Gerichtszeitung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeiaffären, über welche er als Zeuge zu vernehmen ist, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Beugescheides im Voraus vereidigt werden.“

§ 76 zählt unter den Personen, welche zur Pfändung berechtigt sein sollen, auch die auf dem betreffenden Grundstück beschäftigten Arbeitsleute auf.

Reichensperger (Köln) und Leonhard wollen den Kreis der zur Pfändung Berechtigten einfränken, und zwar ersterer auf die „Dienstleute“, letzterer auf die „mit der Aufsicht betrauten Arbeiter“.

Beide Anträge werden jedoch abgelehnt und § 76 unverändert genehmigt.

Die übrigen Paragraphen werden ohne Debatte angenommen; die eingegangenen Petitionen werden durch die gefassten Beschlüsse für erledigt erklärt. Damit ist die zweite Berathung des Feld- und Forstpolizeigesetzes beendet.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Änderung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. Derselbe wird in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen, nachdem ein Antrag des Abg. Birkow, über die Ausnahmen von der Schonzeit nicht den Regierungs-, sondern den Oberpräsidenten entscheiden zu lassen, verworfen worden.

Schluß 4½ Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr. (Ankauf der Homburger Bahn; Petitionen und Wahlprüfungen.)

Berlin, 27. Januar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Kreisgerichts-Direktor z. D. Bong-Schmidt in Flensburg den Charakter als Geheimer Justizrat, dem Kreisgerichts-Sekretär z. D. Elkert in Bremen den Charakter als Kanzleirath, und dem Steuer-Empfänger Wilhelm Dubdenhausen zu Warendorf den Charakter als Rechnungs-Rath verliehen.

Der Privatdozent in der philosophischen Facultät der Universität zu Kiel, Dr. Hesse ist zum außerordentlichen Professor in der selben Facultät ernannt worden — Der Amtsrichter Quassowski in Darleben ist unter Befreiung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Gumbinnen gleich zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgericht zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gumbinnen ernannt worden. — Das bisherige Mitglied der Königlichen Eisenbahn-Direction in Frankfurt a. M., Regierungs-Assessor v. Mühlensels, ist nach Thorn versetzt und mit Wahrnehmung der Funktionen des Vorstandes der dortigen Königlichen Eisenbahncommission betraut. Der Regierungs-Baumeister Paul Koch ist als Königlicher Kreisbaumeister zu Neumarkt (Regierungsbezirk Breslau) angestellt worden.

* Berlin, 27. Januar. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfing heute Morgen um 9 Uhr den Polizei-Präsidenten von Magdeburg, arbeitete dann mit dem Chef des Militär-Cabinetts, General-Lieutenant von Abelell, und nahm in Gegenwart des commandirenden Generals des Garde-Corps, Prinzen August von Württemberg, Königliche Hoheit des Gouverneurs, Generals der Infanterie von Franck, und des Commandanten, General-Lieutenants Grafen von Wartensleben militärische Meldungen entgegen. Nachmittags gewährte Se. Majestät dem Grafen zu Dohna-Schlobitten eine Audienz.

[Ihre Majestät die Kaiserin und Königin] war gestern im Augusta-Hospital anwesend und hatte Nachmittags eine Conferenz für Zwecke des Vaterländischen Frauen-Vereins. Heute dinnen, zu Ehren des Geburtstages Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz und der Prinz Wilhelm bei den Kaiserlichen Majestäten.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] nahm gestern Vorträge entgegen und empfing Abends den bisher beim hiesigen Hofe beglaubigten Kaiserlich russischen Botschafter von Dubril in Audienz. Heute früh 8¾ Uhr begab sich Höchstpersönlichkeit anlässlich der Geburtstagsfeier Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm nach Potsdam.

(Reichs-Anz.)

Gewinn-Liste der 4. Klasse 161. Königl. Preuß. Klassen-Lotterie.

Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Kochstraße 20, ohne Gewähr.

Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigelegt.)

Berlin, 27. Januar. Bei der heute fortgeleiteten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

6 127 53 72 201 11 77 79 80 382 88 97 (600) 684 762 63 (1500)
815 94 925 26 50 1029 49 (300) 61 121 60 241 (300) 68 687 705
68 70 83 835 39 911 28 (600) 2002 40 139 57 208 68 325 (300)
609 11 41 73 96 762 814 (300) 31 67 905 73 95 (1500) 3016 48 (600)
58 157 215 (600) 32 309 63 444 558 65 634 37 67 70 (600) 754
60 834 52 59 63 90 928 37 4006 39 (600) 86 106 16 237 43 53
391 515 (300) 40 73 74 99 678 712 820 72 87 988 5056 64 77 128
352 528 57 88 (300) 505 (300) 51 65 651 61 (1500) 92 713 824 52
94 945 66 70 6008 19 89 137 82 306 41 70 73 400 56 67 (1500)
76 603 (300) 724 817 24 44 45 48 67 95 982 7161 64 235 91
315 65 86 459 63 518 27 41 42 83 87 640 97 763 901 85 8011
116 48 49 (300) 254 66 85 97 302 42 55 432 52 551 602 15 (1500)
23 47 759 79 833 909 56 9071 97 155 290 366 (300) 88 91 99
(3000) 468 (300) 603 (1500) 13 14 37 84 727 75 802 920 (300).
10,142 (3000) 50 220 24 73 325 26 68 99 509 (300) 15 44 69 74
76 84 96 640 (3000) 74 784 96 852 913 11,002 172 250 88 393
405 10 12 84 91 (1500) 505 12 22 (300) 54 622 717 54 827 32 66
924 12,007 (600) 90 188 (600) 292 307 23 416 20 500 57 81 (1500)
633 83 726 39 79 844 48 88 948 49 (300) 79 13,114 27 227 30 76
91 95 361 71 (1500) 94 413 29 96 532 (300) 59 64 67 96 662 14,106
62 249 77 (3000) 82 432 47 502 7 30 603 14 30 (600) 755 62 85
866 15,078 92 97 158 89 228 30 97 442 510 21 60 95 (300) 633
805 9 36 37 960 (3000) 63 64 16,031 35 80 123 49 (300) 59 (600)
365 424 556 616 18 19 75 770 807 12 14 32 59 904 12 24 17,087
89 91 101 (1500) 99 202 27 43 366 80 435 86 87 503 16 25 49 66
609 (3000) 40 90 709 (3000) 72 89 91 851 921 80 18,000 (1500) 12
44 105 42 78 98 286 442 78 90 561 87 621 42 92 778 86 90 95
862 19,011 12 22 101 90 258 301 27 91 (3000) 454 561 65 68 72
97 606 38 54 66 (1500) 703 825 26 925 40 79 80.
20,129 84 201 31 80 91 412 26 519 23 31 (300) 88 625 55 68
708 75 91 826 934 (300) 54 75 21,022 90 101 47 81 269 (300)
302 29 49 75 76 429 52 520 42 (1500) 610 51 52 79 792 (600) 814
29 48 77 924 47 97 22,012 221 31 305 82 (600) 94 426 (1500) 35
42 54 523 78 673 725 64 820 (300) 23,016 (600) 69 70 159 232
46 78 83 92 97 327 57 436 (1500) 87 (300) 554 69 77 699 717 18
20 (300) 811 39 45 78 98 978 93 98 (300) 24,034 (1500) 116 71 301
56 68 471 535 71 94 (300) 659 92 764 825 941 25,004 32 83
(600) 99 (300) 109 85 252 60 64 67 314 31 67 518 712 27 69 (600)
83 91 (1500) 26,007 76 80 82 (600) 169 87 246 306 71 402 (3000)
8 26 32 (3000) 36 79 519 62 84 (300) 730 35 48 848 73 (300) 917
34 27,065 163 69 242 96 351 65 512 641 68 97 742 61 (600) 68
813 932 39 40 28,031 54 60 92 (1500) 130 49 (600) 215 49 307 48
81 89 426 73 (300) 511 27 28 (1500) 81 (3000) 650 731 47 885
930 60 29,003 128 32 221 70 80 92 345 55 403 25 90 (1500) 501
58 63 604 38 53 709 91 813 49 (1500).
30,046 91 99 100 3 9 15 17 88 212 30 345 50 (1500) 442 63
64 508 71 94 99 758 88 823 32 71 74 81 (600) 93 31,211 478 672
77 86 (3000) 709 802 9 72 926 28 (600) 32,019 119 350 (300)
476 80 546 57 89 90 657 77 744 93 844 968 33,034 209 (300)
21 65 66 71 89 (1500) 321 28 48 (300) 95 (1500) 409 15 23 68 516
648 900 60 70 34,021 32 91 149 58 241 83 89 326 430 31 71 99
508 82 (300) 641 721 37 61 82 836 54 (300) 60 69 95 956 64
35,004 (1500) 58 91 150 57 (300) 68 (300) 235 (300) 51 (600) 87 316
73 414 (300) 57 (300) 59 88 507 39 49 72 75 81 (1500) 96 613 38
745 54 868 938 61 (600) 36,016 88 109 13 60 89 205 9 37 334
444 515 215 52 (3000) 78 98 667 714 834 911 75 (300) 91 37,018
(300) 148 63 (3000) 91 97 243 62 390 (300) 435 (300) 522 32 780
98 (600) 844 983 60 38,025 28 (3000) 82 85 127 81 217 488
570 96 (300) 637 701 5 (3000) 24 74 (1500) 87 94

Landwirtschaftsrathes.] Der heutigen Sitzung wohnte, während des ersten Verhandlungsgegenstandes, Geh. Regierung-Rath Kress aus dem deutschen Reichs-Eisenbahnamt bei. Gutsbesitzer Uhlemann (Öhrig) referierte über den Stand der Eisenbahnfrage. Der Referent, der Mitglied der Eisenbahnarbeits-Commission ist, teilte mit: Die Tarif-Commission habe be- schlossen, der General-Conferenz der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen die Einführung nachstehenden Tarifssatzes zu empfehlen: Gültig, Südwirtschaftsklasse I, Südwirtschaftsklasse II (für die Güter der Wagenladungsfächer),

Wagenladungsklasse I bei Aufgabe von mindestens 5000 Kilogr. Wagenladungsklasse II bei Aufgabe von mindestens 10,000 Kilogr.

Wagenladungsklasse III bei Aufgabe von mindestens 10,000 Kilogr. per Wagen.

Bei Aufgabe von 5000 kg. für einen Wagen beziehentlich der Frachtabholung für dieses Gewicht werden befördert: die Güter der Wagenladungsklasse III zu den Säcken der Wagenladungsklasse II und die Güter der Wagenladungsklasse IV zu der Wagenladungsklasse III. Auf Antrag des Ritterhauses-Director v. Wedell-Malchow gelangte nach langer Debatte folgender Antrag zur Annahme: „Der deutsche Landwirtschaftsrath beschließt: 1) Die Einführung einer zweiten ermäßigten Stückgutklasse liegt im drin- lenden Interesse der deutschen Landwirtschaft, 2) die landwirtschaftlichen Mitglieder des Ausschusses werden beauftragt, bei Einreichung der Artikel in die jetzt neu vorgeschlagenen und mindestens zu beanspruchenden Artikel noch Adergeräthe und landwirtschaftliche Maschinen, Geflügel aller Art, Züge-Waren in die I. Wagenklasse verlebt werden, daneben aber auch dahin zu wirken, daß Spiritus in den jetzigen Specialtarif I (später II. Wagenkl.) einge- reicht werde.“ Eine sehr lange Debatte rief das Thema über das Versicherungs- wesen hervor. Der diesbezügliche Referent, Professor Richter (Tharandt), beantragte, der Landwirtschaftsrath wolle beschließen: „Eine Commission mit dem Auftrage niederzusezieren, die Frage zu bearbeiten, ob und in welcher Richtung der Erlös eines Reichsversicherungsgesetzes im Interesse der deut- schen Landwirtschaft erwünscht ist.“ Sämtliche Redner über das Ver- sicherungswesen bemerkten übereinstimmend: Die jetzt in der Luft liegende Verstaatlichung des Versicherungswesens sei augenblicklich noch nicht spru- reis, und wolle daher der deutsche Landwirtschaftsrath zu dieser Frage nicht Stellung nehmen. Allein jedenfalls müsse sich der deutsche Landwirtschaftsrath ganz entschieden für die Aufrechterhaltung, resp. Erweiterung der öffentlichen Versicherungsanstalten erklären. Die Aetengesellschaften, die ledig- lich auf ihren Vorteil bedacht seien, schließen gefährliche Gebäude aus und außer- dem sei auch die Auszahlung der Versicherungssumme eine solche, daß die Land- wirtschaft unendlich geschädigt sei, wenn man die für die Land- wirtschaft außerst wohlthätigen öffenlichen Versicherungs-Anstalten aufheben wollte. In Süddeutschland, speciell in Württemberg und Bayern, sei die Geschäftspraxis der Actien-Versicherungsgesellschaften eine solche, daß man dort beabsichtige, zunächst für die Landwirtschaft einen öffentlichen Versicherungs-Verband unter möglichster Protection der betreffenden Re- gierungen zu bilden. Der mitgeteilte Antrag des Professor Richter (Tharandt) gelangte schließlich mit der Modification zur Annahme: die zu wählende Commission aus 5 Personen bestehen zu lassen und dieselbe, mit dem Rechte der Cooptation, in Bermanen zu erklären. — Einen weiteren Verhandlungsgegenstand bildete die Reichs-Biebeschuh-Gesetzgebung. Der diesbezügliche Referent, Rittergutsbesitzer von Oehlschläger (Oberlang bei Freiberg i. S.), stellte folgenden Antrag: Der deutsche Landwirtschaftsrath erklärt: I. daß er mit Dank vor der Absicht des Reichslandamtes, dem nächsten Reichstag das dringend wünschenswerthe Reichs-Biebeschuhgesetz zur Begutachtung und Beschlussfassung vorzulegen, Kenntniß genommen hat, II. daß er mit Rücksicht auf die Verhandlungen in der im Juni v. J. von der Reichsregierung berufenen Commission zur Beratung dieses Ge- legentwurts und die hierbei von den Regierungsvertretern abgegebenen Erklärungen, von einer Wiederholung der in voriger Session des Land- wirtschaftsrathes unter II, 1, 2, 3 und 5 und III gestellten Anträge ab- sieht. III. Daß er dagegen von den Anträgen aus voriger Session aufrecht erhält: a. Bei den mit der Rohtrankheit behafteten Pferden soll im Falle der Tötung auf polizeiliche Anordnung die Entschädigung drei Fünftel des genannten Wertes betragen; b. der deutsche Landwirtschaftsrath erklärt: In Erwagung der großen Verluste, welche dem Deutschen Reich und der deutschen Landwirtschaft durch Einschleppung von Viehseuchen aus Russland und Österreich-Ungarn zugefügt werden und in Erwägung dessen, daß Grenzverluste und Viehentrüherverbote nur dann helfen können, wenn sie streng und ohne Gestattung von Aus- nahmebegünstigungen durchgeführt werden, den Reichsanzler zu ersuchen, auf Grund der ihm durch die Kinderpestgesetzgebung zustehenden und durch die Reichsbiobeschuhgesetzgebung zu übertragenden Bezugniss dahin wirken zu wollen, daß Ausnahmeebegünstigungen von Grenzperren und Einfüh- verboten nicht erlaubt werden. Nur für den Bedarf gewisser Bezirke an der Grenze zwischen Bayern und Vorarlberg-Tirol in Ober-Oesterreich können unter Beschränkung geeigneter Controle und Observation der Thiere in den Städten Ausnahmen gestattet werden. IV. Der deutsche Landwirtschaftsrath beschließt: I. daß er sich für Verstärkung der An- träge: a. der zur Ausführung der polizeilich angeordneten Sperrma- regeln entstehender Aufwand voll und dem zur Durchführung der polizeilich angeordneten Desinfektion vernichteten Sachwert und entstehenden Kosten zur Hälfte zu entschädigen, b. für das aus dem Auslande eingeführte Vieh, wenn im Erkrankungsfall der Beweis erbracht werden kann, daß die An- stellung innerhalb des Reichsgebiets erfolgt ist, auch gesetzliche Entschädigung zu gewähren ist, wenn die im § 61 des Gelegentwurts bestimmte Frist von 90 Tagen bezüglich der Rohtrankheit und 180 Tagen bezüglich der Lungenseuche seit Einführung in das Reichsgebiet noch nicht abge- laufen ist; c. beim Ausbruch der Pockenseuche der Schafe die sofortige Nothimpfung des verfeuchten Stükkes angeordnet werden muß; V. Daß er den von dem Congres deutscher Landwirthe dem deutschen Landwirtschaftsrath zur weiteren Veranlassung überwiesenen Antrag: die Reichsregierung zu erüthen, dem Reichstag ein Gesetz vorzulegen, welches die Schuhimpfung der Schafe verbietet, die Nothimpfung nach Ermessung anordnet und den Be- schädigten einen Erlös gewährt, insofern wie dieser Antrag Schuhimpfung verboten und Nothimpfung nach Ermessung angeordnet wissen will, durch das zu erwartende Reichsbiobeschuhgesetz zur Erledigung kommend ansieht; insofern wie der Antrag aber Gewährung angemessener Erlöse reichsgeischlich angeordnet wissen will, nicht empfehlen kann.“ — Rittergutsbesitzer Knauer (Gröbers) beantragte: in das Gesetz mit aufzunehmen: Alles seuchene ic. verdächtige Vieh ist so- fort zu töten, für am Milzbrand geforstenen Thiere ist ebenfalls Entschädigung zu gewähren, und endlich ist es zu verbieten, an der Lungenseuche er- franktes Vieh zu essen.“ Nach sehr langer Debatte, in der alle Redner den Knauer'schen Antrag belämpften, wurde derselbe abgelehnt und der Antrag des Herrn v. Oehlschläger in seinem vollen Umfange mit der Modification angenommen, daß es heißt: „bei rohtrrankten Pferden ist 2/3 des Wertes Entschädigung zu leisten.“ — Danach schloß die heutige Sitzung gegen 5 Uhr Nachmittags.

Frankreich.

[Ueber den neuesten Conflict zwischen Frankreich und der Pforte] entnimmt, was die demselben zu Grunde liegenden Thatsachen betrifft, eine Pariser Correspondenz der „Kölner Zeitung“ Berichten aus Alexandrette in Syrien Folgendes:

Am 2. Januar kam es in Alexandrette zu einem ernstlichen Kampf zwischen französischen Matrosen und Bewohnern dieser Stadt. An diesem Tage waren 20 bis 25 Matrosen des auf der Rhône liegenden französischen Kriegs-Aviso „Latouche-Tréville“ ans Land gestiegen und durchzogen, nachdem sie des Guten etwas zu viel gehabt, jubelnd und singend die Straßen, ohne sich jedoch gegen irgend Jemanden zu erlauben. Eine Bande Eingebornen von der niedrigsten Volksklasse sammelte sich an, folgte ihnen nach und bewarb sie mit Orange- und Citronenschalen u. dergl. mehr. Ein Matrose verlor die Geduld, wandte sich um und schlug einen der Angreifer mit einem Faustschlag nieder. Ein gewisser Ibrahim Archach, welcher der Führer der Angreifer zu sein schien, forderte nun seine Genossen auf, gemeinschaftlich über die Matrosen herzufallen, um ihren Comraten zu rächen. Die Matrosen verhielten sich in der Defensive, als plötzlich ein anderes wütendes Individuum einen Säbel zog und einem derselben einen Hieb über den Kopf versteckte, der ihm den Schädel spaltete. Außer sich fielen nun die Matrosen, obgleich sie keine Waffen hatten, über die Angreifer her, die fast alle mit Säbeln, Messern und Stöcken bewaffnet waren, und trieben sie in die Flucht. Der Mensch, welcher den Säbelhieb versteckt hatte, flüchtete sich in die Wohnung des spanischen Vice-Consuls. Dieser ließ sofort die Thüren und Fenster des Viceconsulats schließen und forderte die Matrosen auf, sich zurückzuziehen, und seine diplomatischen Vorrechte zu respektieren. Die Matrosen hörten aber nicht auf ihn, zertrümmerten Thüren und Fenster und durchsuchten das Haus, ohne jedoch den Flüchtigen zu finden. Sie jogen nun ab und bereiteten in der Straße, was zu thun sei. In diesem Augenblick eilten der französische Viceconsul und der Agent der „Messageries maritimes“ herbei, und es gelang ihnen, die Matrosen zu beruhigen. Dieselben wollten gerade abziehen, als am Ende der Straße der Kaimakam mit ungefähr 60 Mann Polizeisoldaten erschien und Befehl gab, auf die Matrosen zu feuern. Drei derselben starben schwer verwundet zu Boden. Der Commandant des Aviso, von den Vorfällen unterrichtet, schickte den zweiten Commandanten und drei andre Offiziere ans Land; bei ihrer Landung wurden dieselben aber von einer mit Stöcken bewaffneten Bande angegriffen und mussten schließlich auf das Schiff zurückfliehen. Die Berichte belügen nicht, auf welche Weise die französ. Matrosen wieder auf ihr Schiff gelangten. Nur vermeint man, daß in Folge einer Depesche des Commandanten des Kriegs-Aviso der Contre-Admiral, Commandant der französischen Levante-Station, nach Alexandrette aufgebrochen ist. Nach späteren Berichten soll es nicht begründet sein, daß der Kaimakam auf die Matrosen tödlich und französische Offiziere verhaftete, nur daß der Kaimakam nichts, um die Wiederentzifferung der Matrosen zu beschützen, die vor der Menge arg mißhandelt wurden.“

Wie nun telegraphirt wird, hat der französische Botschafter die Abberufung des Kaimakam von Alexandrette verlangt, weil dieser an die französischen Matrosen keine Aufforderung gerichtet habe, bevor er auf sie durch seine Leute schießen ließ. Die Pforte hat diese Ab- setzung verweigert und eine Untersuchung angeordnet.

Großbritannien.

London, 23. Jan. [Ein irischer Homeruler im Washingtoner Repräsentantenhaus.] — Die englischen Unter- stützungen für Irland.] Es ist also Thatsache, schreibt man der „R. B.“, daß das Repräsentantenhaus in Washington dem irischen Homeruler Parnell, der als politischer Wanderprediger die Vereinigten Staaten durchzieht, seinen Sitzungssaal zu Gebote gestellt hat, damit er in ihm einen Vortrag über die jetzige Nothlage und die agrarische Bewegung seiner Heimat halte. Wie sich von selbst versteht, wird dies keine objective, wissenschaftliche, auf geschichtlicher Unterlage ge- wissenshaft fügende Vorlesung sein, sondern die Darstellung eines warmblütigen Parteimannes, der einer der Hauptanführer der agrarischen Bewegung war und schwerlich versäumen wird, den geladenen amerikanischen Volksvertretern die wirklichen und eingebildeten Be- schwerden seiner Landsleute gegen England zu Gemüthe zu führen. Der Casus ist eigentlich. Wenn es dem englischen Unterhause in den Sinn kommen sollte, seinen Sitzungssaal einem deutschen Socialdemokraten für einen Abend einzuräumen, oder wenn es dem deutschen Reichstage belieben sollte, seinen Saal einem französischen Communisten zur Verfügung zu stellen, wie würde dies in Berlin und in Paris aufgenommen und beurtheilt werden? Mit unsern transatlantischen Brüthern nehmen wir derartige Abschweifungen von der Regel nicht so genau und haben zum Glück auch keinen Grund dazu. Einerseits nämlich ist ihr Repräsentantenhaus in Washington schon zu verschiedenen Malen zu Predigten und Vorlesungen herge- geben worden. Andererseits besitzt es in den Augen der Amerikaner und ihrer Vertreter nicht jene geschichtliche Würde und Hohheit, die der Engländer mit seinem Unterhause verknüpft. Es ist ihnen eben ein Versammlungssaal und nichts weiter, ein Raum, in dem Briefe geschrieben, Zeitungen gelesen, Privathändel abgemacht, Geschäfte verab- redet und Geseze gegeben werden. Hochgestellte oder gut empfohlene Ausländer erhalten ohne große Schwierigkeit einen Sitz inmitten der Vertreter, und abgesehen davon, daß das Tabakrauchen in diesem Saale nicht gestattet ist, macht er auf weihvolle Stimmung nicht den geringsten Anspruch. Die Einladung des Herrn Parnell besitzt demnach keine so große politische Bedeutung, daß England darüber unvorsichtig zu sein brauchte. Das Schlimmste, was sich ihr nachsagen läßt, ist allenfalls, daß sie eine Tactlosigkeit sei. Im Uebrigen lehrt uns ein Blick in die bedeutendsten amerikanischen Blätter, daß die agrarische Bewegung in Irland bei den Amerikanern, ja, selbst unter den drüben angestiedelten Irlandern keine große Sympathie gefunden hat und daß Herr Parnell, dies einsehend, seiner ursprünglich agita- torischen Sendung jetzt nur mehr den Charakter einer philanthropischen zu geben beflissen ist. Aber selbst die Geldbeiträge seien bisher spär- licher aus, als man hätte erwarten und wünschen sollen. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als auch in England die Zeichnungen bisher von geringerem Belang waren als bei anderen ähnlichen, oft minder dringlichen Veranlassungen. Der Grund dafür läßt sich nicht mathematisch nachweisen. Möglich, daß der sonst so rege Wohlthätig- keitsgeist durch die absichtlich herbeigeführten Gewaltthätigkeiten gegen die Sicherheitsbehörden in Irland abgekühlzt worden ist, möglich auch, daß die öffentliche Wohlthätigkeit gerade jetzt nach den verschiedensten Seiten hin über Gebühr in Anspruch genommen wird. Es braucht einer nur einen Blick in die Anzeigenpaläte unserer Blätter zu werfen, um zu sehen, wie viel in diesem Bereich geschildert und auch geleistet wird. Zum Ueberfluß ist der Nothschrei aus Ostrumeliem jüngster Zeit wieder ein äußerst dringlicher geworden. Layard in Konstan- tinopel und die wohlthätige Lady Burdett-Coutts veröffentlichten um die Wette Aufrufe an alle Menschenfreunde, damit doch wenigstens der äußersten Noth, der in und um Philippopol gegen 60,000 arme Menschen zu unterliegen drohen, abgeholfen werde. Schon ist es ihnen gelungen, eine namhafte Summe dahin zu senden. Doch war sie bisher lange nicht bedeutend genug, um dem Elend zu steuern.

Vorträge und Vereine.

— d. Breslau, 26. Jan. [Protestanten-Verein.] Nachdem der erste Vortrag in dem vom Protestant-Verein im Mußsaale der hiesigen Universität veranstalteten Cycus von Vorträgen das gottesdienstliche Leben der evangelischen Kirche nach seiner geschichtlichen Entwicklung und in seinem gegenwärtigen Bestande geschildert und der zweite Redner die Idee des christlichen Gottesdienstes entwickelt hatte, war es heut Abend die Aufgabe des dritten Redners, Diaconus Dede, die Geschichte und den Grundgedanken des christlichen Kirchenjahrs darzustellen. Der Gedankengang des Vortrages war folgender:

Als die christliche Gemeinde unter dem Brausen des Pünktgeistes entstanden war, galt ihr als diejenige Thatsache, welche ihr Heil in erster Linie begründete, die Auferstehung Jesu; sie wurde die Grundlage des ersten Festes. Daran schloß sich bald Pünktig und in den folgenden Jahrhunderten der ganze Festzyklus des Kirchenjahrs, in welchem die Erlösungsgeschichte möglichst eindrücklich, man könnte sagen dramatisch, der Gemeinde vorgeführt wurde, damit sie durch das geistige Durchleben derselben in ihrem Inneren zusammengehalten würde. Das lebte der drei Hauptfeste ist Weihnachten, circa 350 n. Chr. in der abendländischen Kirche entstanden. Redner stellte dann das Kirchenjahr in seinem ganzen Bestande vor die Augen des Zu- hörer hin. Als das Christenthum zu den Deutschen kam, lenkten die Missionare den Strom, in welchem unsere Vorfahren mit ihren althermanischen religiösen Ideen zu schwimmen gewohnt waren, in die Kirche und es trat jene mannigfache, noch heut vorhandene Verbindung und Ver- schmelzung des Germanenhumus und des Christenthums ein, an der wir uns noch heut erkennen, Gebärnde und Namen, z. B. bei Weihnachten und Ostern, weilen auf heidnischer Ursprung. Die Reformation sonderte die Unzahl von Nebenfesten aus und verfeiste die Ideen der Hauptfeste.

Nachdem so der Redner die Entwicklung des ganzen Kirchenjahrs bis auf die Gegenwart dargelegt, warf er die Frage auf: Mit welchem Rechte und in welchem Geiste kann der Protestantismus, den wir den freisinnigen nennen, die kirchlichen Feste begeben zusammen mit denjenigen Gemeindegliedern, die noch den altkirchlichen Glaubensansichten huldigen? Er beantwortet sie, indem er zuerst auf die Beziehungen hinweist, welche zwischen den Hauptfesten und der Natur bestehen. Diese Beziehungen waren immer vorhanden und wurden immer aufgezählt. Weihnachten, gefeiert zur Zeit der Winterzonnenwende, Ostern zur Zeit des Frühlingsanfangs, Pünktig zur Zeit der ersten Blüthen und Keime des neuen Lebens — sind zugleich ein Hinweis auf die entsprechenden Vorgänge im Reiche des Geistes, des Glaubens, der Religion. Natur und Geist sind auf einander angelegt; Christus ist ja auch Meister in der sinnigen Betrachtung der Natur. Der Zusammenhang beider Gebiete in unseren Hauptfesttagen verleiht diesen einen nie ermüdenden Reiz; sprechen sie doch gleich der sich beständig erneuernden Schönung mit meisterlicher Frische zu Geist und Gemüth des Sterblichen.

Aber die eigentlichen Pfeiler des Kirchenjahrs sind allerdings historisch, das Hauptgebäude muß jedoch von allem Nebenwerk freist und das Ornament des Hauses nicht als Hauptfläche, sondern eben nur als Ornament betrachtet und gewürdigt werden. Zu Weihnachten hat man im Grunde immer nur eins gefeiert und feiert dies auch noch heute: die Geburt Jesu, die Erscheinung dessen, von welchem nach dem Zeugniß der Geschichte, nach der Überzeugung Aller, die an der Feiertheilnehmenden, eine reiche Segens- fülle auf die Menschheit ausgegangen ist.

Freilich hätte Christus nie gelebt, oder wäre er nur eine neben den vielen andern großen Persönlichkeiten der Geschichte, dann müßte Weih- nachten wohl oder übel als christliches Fest, als kirchliche Festfeier, fallen. Aber der Gemeinde ist er mehr, er ist die Centralsonne im Reiche des Geistes und des Glaubens. Die Wirklichkeit Jesu ist in ihrer Weite und Tiefe die größte Geschichte, welche die Erde erlebt hat; in Gebiet der Religion war er ein Erzähler, wie keiner vor ihm und nach ihm; ein neuer Himmel und eine neue Erde hat sich durch ihn den Menschen aufgethan; er hat die Grundlage gefunden, durch welche man edel, erhaben, mensch- würdig leben kann. Und wer in diesem Gebiet etwa neue Ideale aufzu- stellen beabsucht, hat nur das Eine vergebt, daß er sein Schüler ist. Die Wiege Christi muß den Menschen geweiht erscheinen, auch wenn sie von Engeln nicht begrüßt werden, ob sie nun in Nazareth oder Bethlehem gestanden. Am Charfreitag feiert die Gemeinde den Tod Jesu des Er- löser, den Opferfest. Jesu Tod war ein Opferfest, erlitten im Dienste der Menschheit, ein Opfer des Kreuzes bis an das Kreuz, ein Opfer der Liebe zu den Menschen, ein freudiges Sichabgeben im Gehorsam gegen Gottes Wege und Fügungen. Der Mensch vollendet sich durch Selbstverleugnung, Welt- entflucht und dienende Liebe — so auch im höchsten Sinne der Säuber des Christenthums. Jesus hat durch seinen Tod, durch die heilige Gluth seines Eisens der Welt die grundlose Tiefe menschlicher Sünde, welche den Reinen freizogt, er hat ihr die ganze Macht des Glaubens und der Er- gebung, er hat die erhaben Größe der neuen sittlichen Aufgabe gezeigt, welche die Gläubigen zu verwirklichen haben.“ Was Oster anlangt, so mögen die Anfänge über die Auferstehung Jesu noch so verschieden sein, in einem stimmen sie alle überein: Christus ist siegreich geblieben über seine Feinde, über Tod und Grab, er lebt fort in seiner Gemeinde, deren zusammenhaltende, regierende Kraft er ist. Himmelfahrt ist nicht sinnlich, sondern geistig aufzufassen als Heimgang zu Gott.

Die Idee des Christenthums knüpft sich an lebendige geschichtliche Thatsachen, an gewaltige Persönlichkeiten, an ergreifende Seelenzustände. In Form von Geschehnissen behandeln die Feste in immer neuen Variationen das ewig gleiche Thema aller Religion: den Menschen im Schmerz seiner Gottesfremdung, seiner Endlichkeit — und ihm gegenüber die unendliche Welt mit allem ihrem Trost und ihrer Liebe. In ihnen wird die eigene Geschichte jedes Menschen, des ganzen Menschengeschlechts ausgerollt in Thatsachen und Bildern. In dem Leben Jesu liegt das Sinnbild einer Menschheit, die kämpft, unterliegt, sich auf ihre Bestimmung befreit, von jedem Falle sich wieder erhebt und in Kraft des Geistes Gottes, von dem sie erschafft ist durch alle Irrwege und Niederlagen, über Grabeshügel hinweg und an Kreuzen vorbei vorwärts eilt und am Ende doch den Preis davonträgt. Es verschmilzt sich in ihnen das natürliche, geschichtliche und ideale Moment harmonisch in einander und verleiht ihnen dadurch eine unvergängliche Jugendfrische, die durch den erhabensten sittlichen Ernst ge- weist wird. Durch all diese Beziehungen werden die christlichen Feste für den Menschen zu einer unverzerrbaren Quelle der Erhebung, Sammelpunkte für seine heiligsten Empfindungen, Anhalts- und Ruhepunkte für den Wan- derer, der, auch wenn er müd geworden, von ihnen aus einen neuen Auf- schwung nimmt und frische Kräfte sammelt, um zu seinem Ziele zu ge- langen. Hiermit schloß Redner seinen von der zahlreichen Publikumschaft mit sichtlich hoher Interesse aufgenommenen Vortrag. — Den nächsten Vortrag wird Montag, den 2. Februar, Abends 7 Uhr, Pastor Ziegler-Liegnitz, über „die Taufe und das Abendmahl“ im Mußsaale der hiesigen Univer- sität halten.

Handel, Industrie &c.

Berlin, 27. Januar. [Börse.] Wie Berlin, so hatten auch die aus- wärtigen Plätze gestern zum Schluss in ruhigerer Haltung verlebt; — in London hatte die Abwendung des Ultimo sogar schließlich eine Verflauung hervorgerufen. Das ruhigere Tempo übertrug sich im Ganzen auch auf das heutige Geschäft, in dem aber durchwegs eine sehr feste Tendenz vorhanden war. Auf einzelnen Gebieten herrsche selbst animierte Stimmung. Credit gingen in großen, wenn auch nicht so bedeutenden Posten, wie gestern, und auch für Montanwerthe machte sich lebhafte Kauflust geltend. Charakteristisch für den heutigen Verkehr war die große Neigung für russische Werte, unter denen namentlich gemüthte Russen von 1871, 72, 73, welche — ohne daß dafür besondere Gründe vorliegen — mehrere Procent niedriger als 1877er Russen stehen, bevorzugt wurden. Große Stille herrschte dagegen auf dem speculativen Eisenbahn-Aktion-Märkte, auf dem nur Galizier und Rumänen ein größeres Interesse in Anspruch nahmen. Der materielle Umsatz, in welchem sich das Geschäft bewegte, brachte sich, wie im Umsatz, so auch in der Coursesbewegung zum Ausdruck, indem die Courses bei fester Haltung wesentliche Veränderungen nicht erfuhren. Das Geschäft begab sich im Wesentlichen per ult. Februar, für welchen Termin die Speculation gern höhere Preise als per Cassa zahlt, ein Beweis, daß die Börse dem kommenden Monat mit Vertrauen entgegengesetzt. Das Ultimo-Geschäft in Consols war heute bei fester Tendenz wesentlich geringer. Credit erfuhr — nachdem sie auf 532 gestiegen waren — vorübergehend einen Abschlag. Um 1½ Uhr begann eine neue Bewegung nach oben. — Auf dem internationalen Markt notierten Credit 530% — 32—31, Februar 532—33% — 32, Franzosen 473—475% bis 475, Februar 474% — 477—476, Lombarden 158—159% — 158, Februar 158—59—58%. Der Rentenmarkt lag sehr seit. Von österreichisch-ungarischen Werthe traten indeß nur Ungarn in größeren Verkehr. Russische Wertthe beliefen, namentlich gemüthte Russen, Rubel notiren per ult. 214, per Februar 214,50—214,25 (Borprämie 216,2). Auf dem localen Speculationsmarkt erzielten Laura 133,75—34—33,75—34, Dorfmunder Stamm- Prioritäten 114,75—114,50, Disconto-Commandit 191,25—50—10—40. Speculative Eisenbahnwerthe bei dem ausführlicheren Interesse für Mon- tanwerthe vernachlässigt. Wir heben hier folgende Course hervor: per ult. Rhein 154,10—25—40, do. junge 147, Bergisch

Berliner Börse vom 27. Januar 1880.

Kontenbriefe, Pfandbriefe,

Fonds- und Geld-Course.

Wechsel-Course.	
Dentsche Reichs-Anl. 4	99,00 bz
Consolidierte Anleihe 4	104,75 bz
do. do. 1876 4	98,50 bz
Staats-Anleihe	98,00 bz
Staats-Schuldscheine 3½	94,00 bz
Präm.-Anleihe v. 1855 3½	143,75 bz
Berliner Stadt-Oblig. 4½	103,40 bz
Berliner Pommersche	102,50 bz
do. do. 4½	88,75 bz
do. do. 4½	99,10 bz
do. do. 4½	102,90 bz
do. Lüdch.-Cr. 4½	98,60 bz
Posenische neue	98,60 bz
Sächsische	98,40 bz
Landschafts-Central 4	98,70 bz
Kur. u. Neumärk. 4	99,25 bz
Pommersche	99,10 bz
Posensche	98,40 G
Preussische	98,60 G
Westfäl. u. Rhein. 4	99,50 G
Sächsische	99,10 bz
Sächsische	99,20 G
Badische Präm.-Anl. 4	134,00 B
Baierische Präm.-Anl. 4	134,99 bz
do. Anl. v. 1875 4	97,75 bz
Cöln.-Mind.-Prämiensche 3½	133,69 bz
Sächs. Rente von 1876 4	75,60 bz

Hypotheken-Certificate.

Kruppsche Partial-Ob. 5	110,00 G
Unkb.-Pfd. d.Pr.Hyp.-B. 4½	102,50 bzG
do. do. 4½	104,50 bzG
Deutsche Hyp.-Cr. 4½	100,50 G
do. do. do. 4½	102,00 bzB
Kündbr. Cent.-Bd. Cr. 4½	104,80 bz
do. rückz. a. 110 5	112,50 bzG
do. do. do. 4½	104,30 bz
Unk.-Hd.Pd.Bd.-Crd. 5	—
do. III. Em. 5	105,50 bzG
Kündb.Hyp.Schuld. do. 5	—
Hyp.-A nth. Nrd.G-C.B. 5	99,40 bz
do. do. Pfandbr. 5	98,00 bz
Pomm. Hyp.-Briefe 5	105,00 bzB
do. do. II. Em. 5	106,50 B
Geth. Präm.-P. I. Em. 5	117,60 bzB
do. II. Em. 5	113,75 bz
do. 50% Pfrkzlbm. 110 5	105,50 bz
do. do. m. 110 4½	101,25 B
Meiningers Präm.-Pfd. 4	118,50 bzB
Pfd. d.Oest.Bd.-Cr. Ge. 5	101,90 bz
Schles. Bodenr.-Pfd. 5	103,75 G
do. do. 4½	102,30 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfd. 5	104,25 B
do. do. 4½	101,60 B

Ausländische Fonds.

Oest. Silber-R. (1½, 1½, 4½)	62,25 bzG
do. B.-R. (1½, 1½)	62,25 bzG
do. Goldrente	73,80 bz
do. Papirrente	61,90 bzG
do. Säfer-Präm.-Anl. 4	116,00 G
do. Lott.-Anl. v. 60 5	127,20 bzG
do. Credit-Loose	323,75 G
do. 6er Loose	314,50 bz
Russ. Präm.-Anl. v. 54 5	153,90 bz
do. do. 1866 5	152,40 bz
do. Orient-Anl.v. 1877 5	58,80 bzG
do. do. v. 1878 5	59,30 bz
do. III. do. 1879 5	59,30 bz
do. Anleihe 1877	89,60 bz
do. Bod.-Crd.-Pfd. 5	78,75 bz
do. Cent.-Bd.-Cr.-Pfd. 5	77,75 bz
Russ. Poln.Schätz.-Obl. 4	—
Pfin. Pfndbr. III. Em. 5	63,60 bz
Poln. Liquid.-Pfd. 5	56,90 bz
Amerik. rückz. p. 1881 6	101,90 bz
do. 50% Anleihe 5	101,00 G
Ital. 50% Anleihe 5	80,80 bzG
Eaaß-Grazer 100%Thrl. 4	94,10 bz
Rumänische Anleihe	16,40 B
Ungar. Goldrente	86,80 bzG
do. Loose (M.p.S.) fr. 216,60 bzG	—
Ung. 50% St.-Eisab.-Anl. 5	85,60 bz
Schwedische 10 Thlr.-Loose —	—
Finnische 10 Thlr.-Loose 49,00 bz	—
Türk.-Loose 31,50 bz	—

Eisenbahn-Prioritäts-Aktionen.

Berg.-Mark. Serie II. 4½	101,75 B
do. III. v. St.31 4½	90,50 bz
do. do. VI. 4½	102,00 bzG
do. Hess. Nordbahn 5	102,00 bzG
Berlin.-Görlitz	101,00 bzB
do. do. Lit. C. 4½	100,90 B
Bresl.-Freib. Lit. D. 4½	102,00 bzG
do. do. G. 4½	—
do. do. H. 4½	101,75 bzG
do. do. J. 4½	101,75 bzG
do. do. K. 4½	101,75 bzG
do. von 1876 5	105,10 G
Bresl.-Warschauer	102,00 bzG
Cöln.-Minden III. Lit. A. 4	103,10 G
do.	106,40 G
do.	98,10 G
Halle.-Sorau-Guben	103,75 G
Hannover-Altenb.	101,20 G
Märkisch.-Posener	101,80 G
Niederschles. Märk. I. 4	98,75 G
do. do. II. 4	98,00 bz
do. Obl.I. 4	99,00 bzG
Oberschles. A.	—
do. B.	91,20 G
do. C.	—
do. D.	98,50 G
do. E.	90,80 G
do. F.	102,75 G
do. G.	102,75 G
do. H.	102,95 G
do. von 1879 4½	103,60 bzB
do. von 1873 4	98,00 G
do. von 1874 4½	103,25 G
Brieg.-Neisse 4½	—
do. Cosel-Oder. 5	102,60 G
do. Stargard.-Posen 4	97,00 G
do. do. 4½	—
do. do. II. Em. 4½	—
do. do. III. Em. 4½	—
do. do. IV. 4½	—
do. do. V. 4	98,10 G
Halle.-Sorau-Guben	103,75 G
Hannover-Altenb.	101,20 G
Märkisch.-Posener	101,80 G
Niederschles. Märk. I. 4	98,75 G
do. do. II. 4	98,00 bz
do. do. III. 4	99,00 bzG
Oberschles. A.	—
do. B.	91,20 G
do. C.	—
do. D.	98,50 G
do. E.	90,80 G
do. F.	102,75 G
do. G.	102,75 G
do. H.	102,95 G
do. von 1879 4½	103,60 bzB
do. von 1873 4	98,00 G
do. von 1874 4½	103,25 G
Brieg.-Neisse 4½	—
do. Cosel-Oder. 5	102,60 G
do. Stargard.-Posen 4	97,00 G
do. do. 4½	—
do. do. II. Em. 4½	—
do. do. III. Em. 4½	—
do. do. IV. 4½	—
do. do. V. 4	98,10 G
Halle.-Sorau-Guben	103,75 G
Hannover-Altenb.	101,20 G
Märkisch.-Posener	101,80 G
Niederschles. Märk. I. 4	98,75 G
do. do. II. 4	98,00 bz
do. do. III. 4	99,00 bzG
Oberschles. A.	—
do. B.	91,20 G
do. C.	—
do. D.	98,50 G
do. E.	90,80 G
do. F.	102,75 G
do. G.	102,75 G
do. H.	102,95 G
do. von 1879 4½	103,60 bzB
do. von 1873 4	98,00 G
do. von 1874 4½	103,25 G
Brieg.-Neisse 4½	—
do. Cosel-Oder. 5	102,60 G
do. Stargard.-Posen 4	97,00 G
do. do. 4½	—
do. do. II. Em. 4½	—
do. do. III. Em. 4½	—
do. do. IV. 4½	—
do. do. V. 4	98,10 G
Halle.-Sorau-Guben	103,75 G
Hannover-Altenb.	101,20 G
Märkisch.-Posener	101,80 G
Niederschles. Märk. I. 4	98,75 G
do. do. II. 4	98,00 bz
do. do. III. 4	99,00 bzG
Oberschles. A.	—
do. B.	91,20 G
do. C.	—
do. D.	98,50 G
do. E.	90,80 G
do. F.	102,75 G
do. G.	102,75 G
do. H.	102,95 G
do. von 1879 4½	103,60 bzB
do. von 1873 4	98,00 G
do. von 1874 4½	103,25 G
Brieg.-Neisse 4½	—
do. Cosel-Oder. 5	102,60 G
do. Stargard.-Posen 4	97,00 G
do. do. 4½	—
do. do. II. Em. 4½	—
do. do. III. Em. 4½	—
do. do. IV. 4½	—
do. do. V. 4	98,10 G
Halle.-Sorau-Guben	103,75 G
Hannover-Altenb.	101,20 G
Märkisch.-Posener	101,80 G
Niederschles. Märk. I. 4	98,75 G
do. do. II. 4	98,00 bz
do. do. III. 4	99,00 bzG
Oberschles. A.	—
do. B.	91,20 G
do. C.	—
do. D.	98,50 G
do. E.	90,80 G
do. F.	102,75 G
do. G.	102,75 G
do. H.	102,95 G
do. von 1879 4½	103,60 bzB
do. von 1873 4	98,00 G
do. von 1874 4½	103,25 G
Brieg.-Neisse 4½	—
do. Cosel-Oder. 5	102,60 G
do. Stargard.-Posen 4	